

Prüfung der Berücksichtigung von Arbeitsentgelt für einen 450-Euro-Minijob

Bei Beginn der Beschäftigung (und bei jeder dauerhaften Veränderung in den Verhältnissen erneut) muss das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt ermittelt werden. Beantworten Sie hierfür folgende Fragen:

1. Handelt es sich bei der Einnahme aus der Beschäftigung um Arbeitsentgelt?

Arbeitsentgelt kann **laufend** oder **einmalig** gezahlt werden. Schlagen Sie nach unter „10. Entgeltarten von A bis Z“ in der Ausgabe „Beiträge“ von summa summa-rum. Wird die gesuchte Einnahme mit einem „ja“ unter „laufend“ oder „einmalig“ ausgewiesen, handelt es sich um Arbeitsentgelt.

Nein

Kein Arbeitsentgelt.
Die Einnahme wird bei der Beurteilung der Beschäftigung **nicht** berücksichtigt!

Ja

2. Ist das Arbeitsentgelt mit hinreichender Sicherheit zu erwarten?

Dies ist der Fall, wenn es sich um eine laufende oder einmalige Einnahme handelt, die z. B. aufgrund eines Tarifvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder einer Einzelabgabe zusteht und im Beurteilungszeitraum (in der Regel 12monatiger Jahreszeitraum) gezahlt werden soll (B 2.2.1 der Geringfügigkeits-Richtlinien).

Nein

Keine Berücksichtigung der Einnahme bei der Ermittlung des regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelts!

Ja

Berücksichtigung der Einnahme für die Ermittlung des regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelts!

BEACHTEN: Einnahmen, die Arbeitsentgelt sind, sind auch dann beitragspflichtig, wenn sie nicht bei der Ermittlung des regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelts berücksichtigt wurden.

Beispiel 1:

Zahlung von Mehrarbeitszuschlägen (Pauschale, die unabhängig von der Vergütung für Überstunden zusteht).

Antwort zu Frage 1: Es handelt sich bei der Einnahme um laufendes Arbeitsentgelt.

Antwort zu Frage 2: Mehrarbeitszuschläge stehen bereits bei Beschäftigungsbeginn fest und sind deshalb bei der Ermittlung des regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelts zu berücksichtigen.

Beispiel 2:

Zahlung einer Überstundenvergütung wegen Mehrarbeit (nicht zu verwechseln mit saisonal einplanbarer Mehrarbeit, vgl. B 2.2.1.2 der Geringfügigkeits-Richtlinien).

Antwort zu Frage 1: Es handelt sich bei der Einnahme um laufendes Arbeitsentgelt.

Antwort zu Frage 2: Eine Überstundenvergütung ist bei Beschäftigungsbeginn nicht vorhersehbar und deshalb bei Ermittlung des regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelts zur Prüfung des Vorliegens eines 450-Euro-Minijobs nicht zu berücksichtigen.

Bei Zahlung der Überstundenvergütung wegen Mehrarbeit im Laufe der Beschäftigung ist aber zu prüfen, ob die zulässige Entgeltgrenze für einen 450-Euro-Minijob (maximal 5.400 Euro im 12monatigen Beurteilungszeitraum) überschritten wird. Ist das der Fall, ist folgende weitere Frage zu beantworten:

3. Handelt es sich um ein nicht vorhersehbares gelegentliches Überschreiten der Entgeltgrenze bis zu drei Zeitmonaten innerhalb eines Zeitjahres (vgl. B 3.1 der Geringfügigkeits-Richtlinien)?

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Minijobber eine Krankheitsvertretung übernimmt.

Nein

Abmeldung des 450-Euro-Minijobs bei der Minijob-Zentrale und Anmeldung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bei der Krankenkasse.

Ja

Es liegt trotz Überschreitung der zulässigen Jahresgrenze von 5.400 Euro weiterhin ein 450-Euro-Minijob vor!